

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Schiller, Osterhofen (Stand Juni 2024)

Seite 1 von 4

I. Allgemeines

1. Auf den erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend Einkaufsbedingungen) von Schiller Anwendung.
2. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Schiller abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, Schiller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Schiller gelten auch dann, wenn Schiller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB sind.
4. Die Einkaufsbedingungen von Schiller gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
5. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot, Annahme, Unterlagen

1. Durch die Anfrage von Schiller wird der Lieferant gebeten, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten.
2. Der Lieferant hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von Schiller zu richten, und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Lieferant erkennt seine Aufklärungspflicht an.
3. Enthält das vom Lieferanten abgegebene Angebot keine Bindefrist ist dieser für die Dauer von 30 Tagen an das Angebot gebunden.
4. Bestellungen von Schiller sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Geht innerhalb von 8 Tagen keine Auftragsbestätigung bei uns ein, so ist Schiller zum Widerruf berechtigt.
5. Schiller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
6. Schiller hat stets Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber dürfen sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise, Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

1. In erteilten Aufträgen vereinbarte Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Hierzu zählen insbesondere Preiserhöhungen. Davon unberührt bleibt die Regelung in Ziffer II. 5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind Kosten für Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zoll in diesen Preisen enthalten.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Schiller ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Schiller geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Schiller.
3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich Schiller vor.
4. Mehrkosten für eine schnellere Transportart zum Zweck der Termineinhaltung trägt der Lieferant.
5. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Bei vereinbarter Vorauszahlung wird der Zahlungsanspruch erst fällig, wenn der Lieferant eine Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet hat. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Lieferung mangelfreier Ware bzw. nach erfolgreicher Abnahme.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Schiller im gesetzlichen Umfang zu.
7. Forderungen des Lieferanten gegenüber Schiller können nur mit Zustimmung von Schiller an Dritte abgetreten werden.

IV. Liefer- bzw. Leistungszeit, Verzug, Rücktritt

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefer- oder Leistungstermine bzw. Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich.
2. Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand am vertragsgemäßen Bestimmungsort eingegangen und die Abnahmebereitschaft mitgeteilt ist.
3. Vor Ablauf der Liefer- oder Leistungszeit ist Schiller nicht zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung verpflichtet.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Schiller unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
5. Bei Überschreitung der festgelegten Liefer- oder Leistungstermine behält sich Schiller nach vorausgegangener Inverzugsetzung und Gewährung einer angemessenen Nachfrist das Recht vor, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. a. Schiller ist berechtigt, bei schuldhaften Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen.
6. b. Schiller ist zudem berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

7. Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten-zu vertretende Zweifel an seiner Liefer-/Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig liefern oder leisten zu können oder zu wollen und hat Schiller ein dringendes Interesse an der Klärung, so kann dem Lieferanten vor oder nach Fälligkeit eine Frist zur Klärung und ggf. zum Nachweis seiner Liefer-/Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft gesetzt werden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung oder Leistung abzulehnen.

8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Schiller zu liefernden Zeichnungen und technischer Daten kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen und Daten schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. In Fällen höherer Gewalt bleiben die Folgen aus dem Lieferverzug unwirksam, sofern Schiller der Eintritt der Ereignisse unverzüglich mitgeteilt wird.

10.a. Für den Fall eines vom Lieferanten verschuldeten Rücktritts vom Vertrag kann Schiller einen Pauschalschadenersatz in Höhe von 25% des Bruttoauftragswerts, für den der Rücktritt erklärt wurde, verlangen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

10.b. Schiller ist dazu berechtigt, einen über die Pauschale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

11. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schiller nicht zu Teillieferungen berechtigt.

V. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Sind keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen, so erfolgt die Lieferung bzw. Leistung frei Haus, verpackt, versichert und ggf. verzollt an den vertragsgemäßen Bestimmungsort.

2. Schiller behält sich das Recht vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.

3. Die Gefahr geht bei Kaufverträgen mit Übergabe der Ware am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort auf uns über. Bei Werkverträgen erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme.

4. Der Lieferant wird nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der beauftragten Leistung und Lieferung die Abnahmebereitschaft erklären und Schiller alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen übergeben. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlagen o.ä. zu Testzwecken (z.B. Einzeltests, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.

5. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Verzicht auf einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

VI. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellen oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, Schiller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Schiller wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Schiller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

3. Die Schiller zustehenden weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Schiller gelieferten Produkte bleiben unberührt.

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung von Schiller die Ansprüche Dritter anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

5. Schiller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die entgeltliche Erlaubnis des Inhabers des verletzten Schutzrechts in dem erforderlichen Umfang zu erwirken.

6. Ist die Frage der Schutzrechtsverletzung strittig, so hat Schiller für die Dauer des Streits das Recht, vom Lieferanten eine Sicherheitsleistung in voller Höhe des drohenden Schadens zu verlangen.

7. Die Verjährung der Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis durch Schiller von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme.

VII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Schiller von daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Soweit wegen eines in Ziffer 1. genannten Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend seiner Verantwortung zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB verpflichtet. Weitergehende Ansprüche von Schiller bleiben hiervon unberührt.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und zu unterhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Schiller bleiben hiervon unberührt.

VIII. Einhaltung von Gesetzen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Mindestlohngesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, etc.).

2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Schiller die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer VIII enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

IX. Liefer- und Leistungsumfang, Ersatzteile, Gewährleistungsansprüche, Rügefristen

1. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass seine Lieferungen oder Leistungen alle Maßnahmen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik, sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen (Spezifikation, Beschreibungen, Muster, Zeichnungen usw.) entsprechen. Der Lieferant wird bei der Lieferung oder Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen von Schiller einhalten. Der Lieferant hat Schiller über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
2. Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind Schiller vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von Schiller. Schiller ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Erhalt auf ihre Gleichartigkeit zu untersuchen.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass er Schiller auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Schiller gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies Schiller unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss vorbehaltlich Satz 1 mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Schiller ungekürzt zu. Schiller ist stets berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz behält sich Schiller ausdrücklich vor.
5. In dringenden Fällen ist Schiller berechtigt, nach Benachrichtigung des Auftragnehmers, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
6. Solange Mängel bestehen, hat Schiller das Recht, die Zahlung der geschuldeten Vergütung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.
7. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Ablieferung an den Kunden von Schiller, längstens jedoch 36 Monate nach Gefahrenübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht.
8. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes am vertragsgemäßen Bestimmungsort an Schiller, oder den von Schiller benannten Dritten an der vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung von Schiller genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Wird vom Lieferanten nachgebessert oder Ersatz geliefert, so beginnt die Gewährleistungsfrist für das betroffene Einzelteil erneut.
9. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von Schiller ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Schiller verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Schiller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
10. Sofern Schiller verpflichtet ist, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu überprüfen, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Abnahme der Ware an Schiller beim Auftragnehmer eingeht. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, kann Schiller innerhalb von drei Wochen nach ihrer Entdeckung rügen.
11. Schiller ist berechtigt, die Fertigung des Lieferanten – auch in Begleitung unseres Kunden – zu besichtigen.

X. Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalt

1. Schiller ist berechtigt, eine Sicherheit von 10% des Auftragswertes für Gewährleistungsansprüche einzubehalten. Für den Fall, dass der Lieferant vor unserer Schlusszahlung insolvent wird, hat Schiller für die Dauer der Gewährleistungszeit Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt von weiteren 20% des Auftragswertes.
2. Der Lieferant ist berechtigt, Gewährleistungs- und zusätzlichen Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts abzulösen. Bei ausländischen Lieferanten erkennt Schiller Gewährleistungsbürgschaften auch von international tätigen und in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituten an.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Beistellungen bleiben Eigentum von Schiller und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern.
2. Bei der Verarbeitung, Vermischung und Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, Schiller nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt Schiller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von Schiller beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant von Schiller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schiller.
4. Werkzeuge und Modelle, die Schiller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Schiller durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Schiller oder gehen in das Eigentum von Schiller über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von Schiller kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner-mangels einer anderweitigen Vereinbarung-je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Schiller unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an Schiller herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zu Erfüllung der mit Schiller geschlossenen Verträge benötigt werden.

XII. Ergänzende Bestimmungen für Gebrauchsüberlassung von Kränen, Hebezeugen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln

1. Bei Gestellung auch des Bedienungspersonals durch den Lieferanten verpflichtet sich dieser, die zu hebenden bzw. zu transportierenden Gegenstände und Güter durch seine Erfüllungshilfen ordnungsgemäß an den von Schiller jeweils angegebenen Ort zu befördern und hierüber die Oberaufsicht zu führen. Insoweit handelt es sich um einen Werkvertrag. Ein Werkvertrag liegt zumindest auch vor, wenn und soweit sich der Lieferant nur zur Aufstellung bzw. zum Abbau der Gerätschaften verpflichtet hat.

2. Der Lieferant hat in allen Fällen eine Kranhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mind. € 1 Million sowie – im Falle der Gestellung auch des Bedienungspersonals – eine Hakenlastversicherung mit einer Deckungssumme von mind. € 250.000,00, jeweils für Personen-, Sach- und durch solche vermittelte Vermögensschäden, abzuschließen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nur gewährt, wenn dies mit uns vereinbart ist. Schiller ist jederzeit berechtigt, sich den Versicherungsschutz nachweisen zu lassen und Einblick in die Versicherungsverträge zu nehmen.

XIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern.

2. Von Schiller überlassene oder auf Kosten von Schiller gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge, sonstige Hilfsmittel, Unterlagen und Informationen sind Eigentum von Schiller und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Schiller weder vervielfältigt noch veräußert oder an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die Unterlagen nicht als vertraulich gekennzeichnet wurden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und bei Vertragsbeendigung unaufgefordert an Schiller – einschließlich etwaiger Kopien – herauszugeben.

3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages bzw. nach Ende der Geschäftsbeziehungen. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen ohne Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden ist.

4. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. XIII. verpflichten.

XIX. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Datenspeicherung, Kündigung

1. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Schiller unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von Schiller in 94486 Osterhofen als Gerichtsstand vereinbart. Schiller ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Schiller in Osterhofen gleichzeitig Erfüllungsort. Ist ein abweichender Erfüllungsort vereinbart, berührt dies den Gerichtsstand nicht.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf – CISG) findet keine Anwendung.

5. Schiller ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftragnehmers im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. zu erheben, speichern, verändern, übermitteln oder nutzen.

6. Schiller ist berechtigt, jederzeit den Vertrag vor Fertigstellung zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Auftrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Schiller Automatisierungstechnik GmbH
Donau-Gewerbepark 30
94486 Osterhofen